

Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 10. September 2026

Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO), SwissCommunity, ist eine privatrechtliche Stiftung, welche im Auftrag des Bundes gemäss Art. 38 des Auslandschweizergesetzes die Interessen der über 800'000 im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer vertritt.

Die internationale Mobilität der Schweizer Bürger nimmt weiter zu und kurz- wie auch langfristige Auslandsaufenthalte werden immer häufiger. Sowohl für Personen, die vor einem Wechsel ins Ausland stehen wie auch für solche, die bereits im Ausland leben ist das Thema Vorsorge von grosser Bedeutung, ist jedoch komplex und stellt die Betroffenen oft vor Schwierigkeiten.

Als Interessensvertreter der Auslandschweizer:innen werden wir im Folgenden speziell auf die wichtigsten Aspekte und die besonderen Herausforderungen eingehen, die sich für Auslandschweizer im Bereich der Altersvorsorge ergeben. Da die im Fragebogen erwähnten Punkte die Auslandschweizer:innen nicht besonders betreffen, verzichten wir darauf, uns dazu zu äussern.

1. Generelle Bemerkungen zur Altersvorsorge 2030

Grundsätzlich unterstützt die ASO die Vorschläge der Altersreform 2030 und begrüsst insbesondere den Ansatz, dass sich die AHV stärker an unterschiedlichen Lebensentwürfen der Versicherten orientiert. Gerade auch im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten gibt es sehr unterschiedliche Erwerbsbiografien zu berücksichtigen, weshalb differenziertere Lösungen hier zielführender scheinen als eine allgemeine Erhöhung des Rentenalters.

Dieser Grundsatz sollte jedoch nicht nur für Personen gelten, die während ihres Auslandsaufenthaltes die AHV (bspw. im Entsandten Status) weiterführen können. Vielmehr sollte auch die freiwillige AHV den heutigen Realitäten internationaler Mobilität besser Rechnung tragen. Die ASO regt daher an, die Reform zum Anlass zu nehmen, um auch bei der freiwilligen AHV gezielte Verbesserungen und Flexibilisierungen zu prüfen, damit den besonderen Bedürfnissen während Auslandsaufenthalten ausserhalb der EU/EFTA besser Rechnung getragen wird.



Beitragslücken entstehen bei international mobilen Personen in den allermeisten Fällen nicht aus Absicht, sondern weil sich die persönliche oder berufliche Situation während eines Auslandsaufenthalts verändert und die langfristigen Folgen eines Entscheids zum Zeitpunkt der Auswanderung nicht vollständig vorhersehbar waren. Während das schweizerische System verschiedene Mechanismen vorsieht, damit Beitragslücken vermieden werden, sind Auslandschweizer:innen hauptsächlich auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung angewiesen. Dieses Prinzip ist auch im Auslandschweizer-gesetz verankert und soll nicht grundsätzlich infrage gestellt werden. Eigenverantwortung setzt jedoch voraus, dass den Betroffenen auch angemessene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ihre Vorsorge bei veränderten Lebensumständen anzupassen und Lücken zu vermeiden oder zumindest teilweise zu schliessen.

Aus diesem Grund sollten weitere Flexibilisierungen der freiwilligen AHV geprüft werden. Insbesondere wäre zu prüfen, ob bei einer Rückkehr in die Schweiz eine rückwirkende Einzahlung von AHV-Beiträgen für eine begrenzte Anzahl von Jahren ermöglicht werden könnte. Eine solche Regelung könnte dazu beitragen, unbeabsichtigte Beitragslücken zumindest teilweise zu schliessen, ohne das Prinzip der Eigenverantwortung aufzugeben.

Ebenfalls möchten wir daran erinnern, dass es weiterhin Schwierigkeiten gibt für Personen, die ausserhalb der EU/EFTA leben und freiwillig AHV-versichert sind und vorübergehend aus beruflichen Gründen in einen EU/EFTA-Staat ziehen. Mit dem Umzug verlieren sie die Möglichkeit, in der freiwilligen AHV versichert zu bleiben und können bei einer späteren Rückkehr sich auch nicht wieder anschliessen, da die unmittelbare Vorversicherungszeit fehlt. Da die freiwillige AHV für diese Personen oft die einzige gesicherte Altersvorsorge ist, sollte eine Möglichkeit in Betracht gezogen werden, damit der Versicherungsschutz bei einem vorübergehenden Umzug in einen EU/EFTA-Staat für eine gewisse Zeit erhalten bleibt.

Ausserdem können auch Auslandschweizer:innen, welche in einem EU/EFTA-Staat leben und später in ein Land ausserhalb EU/EFTA ziehen, nicht mehr der AHV beitreten, da sie die Voraussetzung der Vorversicherungsdauer in der Schweiz nicht mehr erfüllen. Auch für diese Fälle sollte eine Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass ein zwischenzeitlicher Aufenthalt in der EU/EFTA nicht dazu führt, dass die zuvor zurückgelegten relevanten Versicherungszeiten ihre Wirkung verlieren.

Die ASO schlägt daher vor, dass die Fristen in diesen Fällen erst zu laufen beginnen, wenn diese Personen (wieder) in einen Drittstaat umziehen und dass dabei die vor dem Aufenthalt in der EU/EFTA zurückgelegten Vorversicherungszeiten in der AHV/IV berücksichtigt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Im Weiteren konzentriert sich die Stellungnahme auf jene Punkte des Entwurfs, bei denen Auslandschweizer:innen besonders betroffen sind:

Art. 1a E-AHVG - Obligatorische Versicherung

Die ASO begrüsst die formelle Anpassung zur besseren Übersicht, sieht jedoch die inhaltliche Anpassung von Bst. C sehr kritisch. Durch diese Anpassung werden Schweizer Staatsangehörige, die ohne Immunität und Vorrechte im Ausland für den Bund tätig sind, wie auch solche, die für gewisse subventionierte Hilfsorganisationen, schlechter gestellt. Auch wenn in der Regel eine Weiterführung der AHV möglich sein wird, wird es gerade bei den Hilfsorganisationen Ausnahmefälle geben. Zu denken ist da beispielsweise an Schweizer:innen, die in den letzten Jahren in einem EU/EFTA Land gearbeitet haben und daher nicht über eine ununterbrochene Vorversicherungszeit verfügen, speziell



wenn sie künftig in einem Land arbeiten wollen, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Auch wenn nur wenige Personen dadurch betroffen sind, hätte dies weitreichende Konsequenzen für diese Personen, insbesondere da vom AHV-Status auch weitere Versicherungen wie Berufliche Vorsorge und Krankenversicherung abhängen können.

Für die ASO ist es daher wichtig, dass bei dieser Anpassung sichergestellt wird, dass alle Betroffenen auch künftig die Möglichkeit haben, die AHV weiterzuführen, damit es nicht zu Versicherungslücken kommt.

Art. 1c Abs. 2 E-AHVG – Weiterführung der Versicherung

Die ASO begrüsst die Verkürzung der Vorversicherungsdauer bei der Weiterführung der obligatorischen Altersvorsorge auf 3 Jahre und regt an, dass die Vorversicherungszeit aus Kohärenzgründen, aber auch um den Zugang zur freiwilligen Altersvorsorge zu erleichtern, auch bei der freiwilligen AHV übernommen werden sollte.

Art. 1d E-AHVG – Beitritt zur Versicherung

Die ASO bedauert hingegen, dass die bisherige Beitrittsmöglichkeit für nichterwerbstätige Ehegatten **ohne Vorversicherungszeit** aufgehoben werden soll. In der Praxis begleiten Partner:innen häufig ihre Partner:in bei einem beruflich bedingten Auslandsaufenthalt, ohne selbst eine Erwerbstätigkeit im Ausland aufzunehmen. Dadurch fehlt ihnen vielfach der Zugang zu einer Sozialversicherung vor Ort.

Mit der neu vorgeschlagenen Weiterführung der Versicherung müssen auch nicht-erwerbstätige Partner:innen mindestens 3 Jahre unmittelbare Vorversicherungszeit verfügen, was bspw. bei einem vorgängigen EU-Aufenthalt schwierig ist. Hinzu kommt, dass die Weiterführung der AHV bei einem Umzug ins Ausland vergessen gehen kann, da eine aktive Anmeldung notwendig ist. Wird diese im Zeitpunkt der Auswanderung versäumt, kann dies heute durch einen späteren Beitritt (zwar mit Lücken) korrigiert werden. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Ehegattinnen und Ehegatten von Bedeutung, die erst nach einer gewissen Zeit feststellen, dass sie im Aufenthaltsstaat keine ausreichende Versicherungsdeckung bzw. nicht mehr durch die AHV gedeckt sind. Dies wäre künftig nicht mehr möglich, da für eine Weiterführung der Versicherung ebenfalls notwendig ist, dass man unmittelbar vorher während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren versichert war.

Die ASO beantragt daher, dass es weiterhin eine Möglichkeit für nichterwerbstätige Ehegatten:innen von versicherten Personen geben soll, damit sie auch dann der AHV beitreten können, wenn die dreijährige Vorversicherungszeit nicht erfüllt ist. Damit können ungewollte Versicherungslücken vermieden und die internationale Mobilität von Familien gefördert werden.

Art. 2 E-AHVG – Freiwillige AHV

Wie bereits oben erwähnt, regt die ASO an, die Vorversicherungsdauer in Abs. 1 zu harmonisieren und bei der freiwilligen AHV ebenfalls auf drei Jahre zu kürzen. Gerade bei international mobilen Personen können Situationen entstehen, in denen die fünfjährige Vorversicherungszeit nicht erfüllt ist, weil die betreffende Person während der letzten fünf Jahre teilweise im EU/EFTA-Raum versichert war und deshalb nicht während der erforderlichen Dauer der freiwilligen AHV angehörte. Eine Verringerung der Vorversicherungszeit auf drei Jahre wäre daher ein Schritt in eine positive Richtung.



Ausserdem begrüsst die ASO, die in Abs. 2 vorgesehene Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen AHV für Kinder, die selber die Vorversicherungsdauer aufgrund des Auslandsaufenthalts der Eltern nicht erfüllen würden.

Art. 29bis E-AHVG - Schliessung von Beitragslücken durch längeres Arbeiten

Gemäss geltendem Art. 13a Abs. 2 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) endet die Beitragspflicht für die freiwillige AHV mit Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG. Zahlungen über das Referenzalter hinaus sind gemäss Wegleitung zur freiwilligen AHV explizit nicht möglich, auch wenn man noch länger erwerbstätig ist.

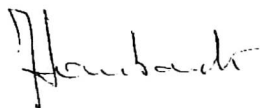
Für die ASO ist es wichtig, dass die im Rahmen der Altersreform vorgesehenen Flexibilisierungen – insbesondere die neuen Regelungen zum Rentenaufschub sowie die stärkere Berücksichtigung von Beiträgen nach Erreichen des Referenzalters – künftig auch für freiwillig Versicherte gelten. Soweit hierfür Anpassungen der VFV erforderlich sind, sollen diese zeitgleich mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen werden.

Art. 39 ff E-AHVG - Anreize für längeres Arbeiten

Für die ASO ist es wichtig, dass die im Rahmen der Altersreform vorgesehenen Flexibilisierungen – insbesondere die neuen Regelungen künftig auch für freiwillig Versicherte gelten. Soweit hierfür Anpassungen der VFV erforderlich sind, sollen diese zeitgleich mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen werden.

Abschliessend möchten wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass bei der Altersreform 2030 speziell auch ein Augenmerk auf die internationale Mobilität gerichtet werden sollte. Gerne stehen wir hier für Gespräche zur Verfügung und bedanken uns bereits an dieser Stelle für die Berücksichtigung der oben erwähnten Punkte.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Filippo Lombardi".

Filippo Lombardi
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Daniel Hunziker".
Daniel Hunziker
Direktor